

Richtlinie für die Verleihung der Umweltehrung der Stadt Herzogenrath

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Umweltehrung der Stadt Herzogenrath wird jährlich vergeben. Der Preis wird verliehen in der Kategorie:
Ehrenamtliches Engagement im Umwelt-/ Klimaschutz
Form der Auszeichnung: Urkunde + umweltbezogenes Ehrengeschenk
- (2) Die Verleihung der Umweltehrung setzt voraus, dass die Einzelpersonen sowie Vereine, Gruppen bzw. Organisationen für ein ehrenamtliches Engagement geehrt werden. Bei professionell geführten Institutionen ist eine Auszeichnung nur für Teilbereiche/ Organisationseinheiten möglich, die ausschließlich ehrenamtlich tätig sind.

§ 2

Bewerbung

- (1) Die Umweltehrung kann an jede natürliche oder juristische Person, Personengruppen, Arbeitsgemeinschaften, oder Institutionen mit Ausnahme der städtischen Ämter und Behörden des Landes und Bundes verliehen werden, die ihren Wohnsitz, Arbeitsort bzw. ihre Geschäftsniederlassung in Herzogenrath haben.
- (2) Eine erneute Auszeichnung eines Preisträgers ist möglich.
- (3) Eine Auszeichnung für hauptamtliche/berufliche Tätigkeiten ist nicht möglich.
- (4) Vorschlagsberechtigt sind die ortsansässigen Umweltverbände, der*die Bürgermeister*in sowie jede*r Bürger*in der Stadt Herzogenrath.
- (5) Voraussetzung für die Verleihung der Umweltehrung ist außerordentliches Engagement im Sinne des Umwelt-/ Klimagesandkens, beispielsweise durch: Arten- und Biodiversitätsschutz, Naturschutz, Klimaschutz, Klimafolgenanpassung, Nachhaltigkeit, Umweltschutz (inklusive Abfallvermeidung und -verwertung), Biologische Landwirtschaft/biologisches Gärtnern.
- (6) Eine Bewerbung erfolgt über einen auf der Homepage der Stadt verfügbaren Bewerbungsbogen. Alternativ kann der Bogen beim Klimaschutzmanagement /Umweltmanagement angefragt werden.

§ 3

Festlegung der Preisträger

- (1) Auf Vorschlag des Klimabeirats werden die Preisträger nach Beschluss des Klima- und Umweltausschusses und folglich durch Ratsbeschluss festgelegt.
- (2) Der Klimabeirat nominiert einen Preisträger wie folgt:

- Die Benennung von Stellvertretungen ist möglich.
- Jedes Mitglied des Klimabeirats hat eine Stimme. Die Jury ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden; Enthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Berater können ohne Stimmrecht hinzugezogen werden. Die Entscheidung der Jury ist endgültig, der Rechtsweg ausgeschlossen.
- Darüber hinaus kann der Klimabeirat dem Stadtrat ebenfalls die Verleihung von „Sonderpreisen“ vorschlagen. In diesen Fällen wird kein Preisgeld ausgelobt.
- Die Kriterien zur Vergabe der Umweltehrung legt der Stadtrat fest.
- Bei der Auswahl eines Preisträgers aus den Nominierten stehen die folgenden Kriterien im Vordergrund: Vorbildfunktion für andere; Modellcharakter und praktische Umsetzbarkeit um einen Nachahmungseffekt erzielen zu können; ganzheitliche, kooperative und innovative Lösungsansätze um bestehende Probleme zu entschärfen / zu lösen;

§ 4

In-Kraft-Treten

- (1) Die Neufassung der „Richtlinie der Stadt Herzogenrath über die Verleihung einer Umweltehrung tritt am 27.10.2021 in Kraft. Zeitgleich tritt die vorherige Version dem Jahr 1993 außer Kraft.